

## Ermächtigungsverordnung

vom 4. Januar 2011 (Stand 1. August 2019)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 27 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup>

als Verordnung;<sup>2</sup>

*Art. 1 Handeln im Namen der Staatskanzlei, des Departementes oder einer anderen Dienststelle*  
*a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln im Namen der Staatskanzlei, des Departementes oder einer anderen Dienststelle, soweit sie nach dem Anhang zu diesem Erlass dazu ermächtigt sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Ermächtigung in weiteren Erlassen.

<sup>3</sup> Die vorgesetzte Stelle sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der nach Abs. 1 ermächtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügen über dieselben Handlungsbefugnisse.\*

*Art. 2 b) Verwaltungsrechtspflege*  
*1. Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes*

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter des Rechtsdienstes des Departementes oder des mit der Angelegenheit betrauten Amtes:\*

a)\* handelt, unter Vorbehalt von Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>3</sup>, für das Departement:

1. wenn dieses die Regierung in Verwaltungsverfahren und in Verfahren der Verwaltungsrechtspflege vertritt;
2. wenn Verfügungen oder Entscheide des Departementes angefochten werden;

---

1 sGS 140.1.

2 Abgekürzt ErmV. In Vollzug ab 1. Februar 2011.

3 sGS 951.1.

## 141.41

- b) schreibt Verfahren nach Art. 57 und Art. 96 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>4</sup> ab, wenn Kosten zu erheben oder zu verlegen sind;
- c) erlässt für das Departement aufsichtsrechtliche Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Gemeindegesetz vom 21. April 2009<sup>5</sup>, soweit nach dem Anhang zu diesem Erlass nicht andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dazu ermächtigt sind;
- d) ermächtigt zur Aussage und Aktenedition nach Art. 166 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>6</sup> sowie Art. 170 Abs. 2 und 3 und Art. 194 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.<sup>7</sup>

### Art. 3      2. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter

<sup>1</sup> Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter trifft verfahrensleitende Anordnungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP)<sup>8</sup>, insbesondere:

- a) Ermittlung des Sachverhalts und Erhebung der Beweise nach Art. 12 VRP;
- b) Fristansetzung nach Art. 17 Abs. 1, Art. 48 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 2 VRP;
- c) Einladung zur Vernehmlassung nach Art. 15 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 VRP;
- d) Erhebung eines Kostenvorschusses nach Art. 96 Abs. 1 VRP;
- e) Sistierung des Verfahrens und Aufhebung der Sistierung;
- f) Abschreibung nach Art. 57 und Art. 96 Abs. 2 VRP, soweit nicht die Leiterin oder der Leiter des Rechtsdienstes zuständig ist.

### Art. 4      c) Bescheinigung über Rechtsmittel

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat bescheinigt, ob beim Departement Verfügungen oder Entscheide der Vorinstanz angefochten wurden.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei bescheinigt, ob bei der Regierung Verfügungen oder Entscheide der Vorinstanz angefochten wurden.

---

4 sGS 951.1.

5 sGS 151.2.

6 SR 272.

7 SR 312.0.

8 sGS 951.1.

Art. 5            *d) besondere Ermächtigungen*  
                     1. *Verfügungen im öffentlichen Beschaffungswesen\**

<sup>1</sup> Soweit nach dem Anhang zu diesem Erlass nicht andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dazu ermächtigt sind, erlässt die Amtsleiterin oder der Amtsleiter für das Departement Verfügungen nach der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. April 1998<sup>9</sup> über:

- a) Verzeichnisse über geeignete Anbieter;
- b)\* die Ausschreibung sowie die Auswahl und den Ausschluss von Anbieterinnen und Anbietern;
- c) den Abbruch des Verfahrens.

Art. 5a\*        2. *Zahlungsbefehle gegen den Kanton*

<sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Departementes oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär:

- a) nimmt Zahlungsbefehle gegen den Kanton entgegen;
- b) ist ermächtigt, Rechtsvorschlag zu erheben.

Art. 6            3. *Vermittlungsvorstand\**

<sup>1</sup> Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter vertritt das Departement oder die Staatskanzlei am Vermittlungsvorstand in Verfahren nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959.<sup>10\*</sup>

Art. 6a\*        4. *Verjährungsverzicht*

<sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Departementes oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär gibt die Erklärung des Verzichts auf Erhebung der Verjährungseinrede nach Art. 4 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 7. Dezember 1959<sup>11</sup> ab.

Art. 7            *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Ermächtigungsverordnung vom 22. Juni 2004<sup>12</sup> wird aufgehoben.

Art. 8            *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. Februar 2011 angewendet.

---

9    sGS 841.11.

10   sGS 161.1.

11   sGS 161.1.

12   nGS 45-2 (sGS 141.41).

**141.41**

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46-2	04.01.2011	01.02.2011
Art. 1, Abs. 3	eingefügt	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Art. 2, Abs. 1	geändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Art. 5	Artikeltitel ge- ändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Art. 5, Abs. 1, b)	geändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Art. 5a	eingefügt	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Art. 6	Artikeltitel ge- ändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Art. 6, Abs. 1	geändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Art. 6a	eingefügt	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Anhang 2	Inhalt geändert	2014-020	03.12.2013	01.01.2014
Anhang 2	Inhalt geändert	2015-042	09.12.2014	01.01.2015
Anhang 2	Inhalt geändert	2015-041	09.12.2014	01.01.2015
Anhang 2	Inhalt geändert	2016-001	08.12.2015	01.01.2016
Anhang 2	Inhalt geändert	2017-023	14.03.2017	01.04.2017
Anhang 2	Inhalt geändert	2017-046	27.06.2017	01.10.2017
Anhang 2	Inhalt geändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Anhang 3	Inhalt geändert	2013-001	11.06.2013	01.07.2013
Anhang 3	Inhalt geändert	2016-025	15.12.2015	01.01.2016
Anhang 3	Inhalt geändert	2016-056	19.04.2016	01.05.2016
Anhang 3	Inhalt geändert	2017-046	27.06.2017	01.10.2017
Anhang 3	Inhalt geändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Anhang 3	Inhalt geändert	2018-017	05.12.2017	01.01.2018
Anhang 3	Inhalt geändert	2018-052	19.06.2018	01.07.2018
Anhang 3	Inhalt geändert	2019-002	30.10.2018	01.01.2019
Anhang 3	Inhalt geändert	2019-020	11.12.2018	01.01.2019
Anhang 3	Inhalt geändert	2019-036	16.04.2019	01.06.2019
Anhang 3	Inhalt geändert	2019-048	18.06.2019	01.08.2019
Anhang 3	Inhalt geändert	2019-047	18.06.2019	01.08.2019
Anhang 4	Inhalt geändert	2015-020	03.02.2015	01.01.2015
Anhang 4	Inhalt geändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Anhang 5	Inhalt geändert	2015-019	27.01.2015	01.01.2015
Anhang 5	Inhalt geändert	2016-055	17.05.2016	01.06.2016
Anhang 5	Inhalt geändert	2017-023	14.03.2017	01.04.2017
Anhang 5	Inhalt geändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Anhang 6	Inhalt geändert	2017-033	16.05.2017	01.07.2017
Anhang 6	Inhalt geändert	2017-046	27.06.2017	01.10.2017
Anhang 6	Inhalt geändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018

## 141.41

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Anhang 7	Inhalt geändert	2013-016	08.10.2013	01.11.2013
Anhang 7	Inhalt geändert	2016-055	17.05.2016	01.06.2016
Anhang 7	Inhalt geändert	2017-008	22.11.2016	01.01.2017
Anhang 7	Inhalt geändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018
Anhang 7	Inhalt geändert	2019-036	16.04.2019	01.06.2019
Anhang 8	Inhalt geändert	2017-017	13.12.2016	01.06.2017
Anhang 8	Inhalt geändert	2018-001	05.12.2017	01.01.2018

### \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
04.01.2011	01.02.2011	Erlass	Grunderlass	46-2
11.06.2013	01.07.2013	Anhang 3	Inhalt geändert	2013-001
08.10.2013	01.11.2013	Anhang 7	Inhalt geändert	2013-016
03.12.2013	01.01.2014	Anhang 2	Inhalt geändert	2014-020
09.12.2014	01.01.2015	Anhang 2	Inhalt geändert	2015-041
09.12.2014	01.01.2015	Anhang 2	Inhalt geändert	2015-042
27.01.2015	01.01.2015	Anhang 5	Inhalt geändert	2015-019
03.02.2015	01.01.2015	Anhang 4	Inhalt geändert	2015-020
08.12.2015	01.01.2016	Anhang 2	Inhalt geändert	2016-001
15.12.2015	01.01.2016	Anhang 3	Inhalt geändert	2016-025
19.04.2016	01.05.2016	Anhang 3	Inhalt geändert	2016-056
17.05.2016	01.06.2016	Anhang 5	Inhalt geändert	2016-055
17.05.2016	01.06.2016	Anhang 7	Inhalt geändert	2016-055
22.11.2016	01.01.2017	Anhang 7	Inhalt geändert	2017-008
13.12.2016	01.06.2017	Anhang 8	Inhalt geändert	2017-017
14.03.2017	01.04.2017	Anhang 2	Inhalt geändert	2017-023
14.03.2017	01.04.2017	Anhang 5	Inhalt geändert	2017-023
16.05.2017	01.07.2017	Anhang 6	Inhalt geändert	2017-033
27.06.2017	01.10.2017	Anhang 2	Inhalt geändert	2017-046
27.06.2017	01.10.2017	Anhang 3	Inhalt geändert	2017-046
27.06.2017	01.10.2017	Anhang 6	Inhalt geändert	2017-046
05.12.2017	01.01.2018	Art. 1, Abs. 3	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 2, Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 5	Artikeltitle geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 5, Abs. 1, b)	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 5a	eingefügt	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 6	Artikeltitle geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 6, Abs. 1	geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Art. 6a	eingefügt	2018-001

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
05.12.2017	01.01.2018	Anhang 2	Inhalt geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Anhang 3	Inhalt geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Anhang 3	Inhalt geändert	2018-017
05.12.2017	01.01.2018	Anhang 4	Inhalt geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Anhang 5	Inhalt geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Anhang 6	Inhalt geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Anhang 7	Inhalt geändert	2018-001
05.12.2017	01.01.2018	Anhang 8	Inhalt geändert	2018-001
19.06.2018	01.07.2018	Anhang 3	Inhalt geändert	2018-052
30.10.2018	01.01.2019	Anhang 3	Inhalt geändert	2019-002
11.12.2018	01.01.2019	Anhang 3	Inhalt geändert	2019-020
16.04.2019	01.06.2019	Anhang 3	Inhalt geändert	2019-036
16.04.2019	01.06.2019	Anhang 7	Inhalt geändert	2019-036
18.06.2019	01.08.2019	Anhang 3	Inhalt geändert	2019-048
18.06.2019	01.08.2019	Anhang 3	Inhalt geändert	2019-047

## Anhang

**Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 27  
des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup>****Staatskanzlei (SK)**

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SK.A.01	Staatskanzlei	Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften und Dokumenten sowie Ausstellung amt- licher Zeugnisse und Bescheinigungen	Art. 35ter des Einführungsgeset- zes zum Schweizer- ischen Zivilgesetz- buch; Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung	Sachbearbeiterin oder Sachbear- beiter der Zentralen Dienstes
SK.A.02	Staatskanzlei	Einzug der Gebühren der Regierung und der Staatskanzlei	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetrei- bung und Konkurs	Rechnungsführerin oder Rechnungs- führer der Staatskanzlei
SK.A.03	Staatskanzlei	Abschluss von Verträgen im Bereich Drucksachen		Sachbearbeiterin oder Sachbearbei- ter Publikationen des Ratsdienstes: Abschluss von Verträgen bis Fr. 100 000.–

---

1 sGS 140.1.



## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SK.A.04	Staatskanzlei	Abschluss von Verträgen über den Einkauf von Büromaterial, einschliesslich Abschluss von Miet- und Leasingverträgen		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Leiterin oder Leiter der Materialzentrale: Abschluss von Verträgen bis Fr. 100 000.–</li> <li>– Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Büromaterial und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Druckbereich: Abschluss von Verträgen bis Fr. 10 000.–</li> </ul> Vorbehalten bleiben höhere Limiten für Bezüge aus Rahmenverträgen.
SK.A.05 <sup>2</sup>	Staatskanzlei	Erteilung der Bewilligung für die Nutzung von Räumen im Regierungsgebäude, ausgenommen bei Verzicht auf Erhebung der Benützungsgebühr	Verordnung über die Raumnutzung im Regierungsgebäude	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Raumnutzung der Zentralen Dienste
SK.A.06 <sup>3</sup>	Staatskanzlei	Erteilung der Bewilligung über die Nutzung des Klosterplatzes in Fällen nach Art. 16 der Verordnung	Verordnung über den Klosterplatz in St.Gallen	Leiterin oder Leiter der Zentralen Dienste

2 Eingefügt durch Art. 24 der V über die Raumnutzung im Regierungsgebäude vom 20. September 2011, nGS 46–101 (sGS 141.81).

3 Eingefügt durch Art. 27 der V über den Klosterplatz in St.Gallen vom 29. Mai 2012, nGS 47–143 (sGS 732.12).

Anhang**Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 27  
des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup>****Volkswirtschaftsdepartement (VD)**

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.A.01 <sup>2</sup>	Volks- wirtschafts- departement	Verlängerung der erweiterten Laden- öffnungszeiten für Autobahnraststätten	Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Arbeitsbedingungen und Leiterin oder Leiter der Abteilung Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirt- schaft und Arbeit
VD.A.02 <sup>3</sup>	Volks- wirtschafts- departement	Bewilligung zum vorzeitigen Projektbeginn	Art. 1 der Vollzugs- verordnung zur Bundesgesetz- gebung über Investitionshilfe für Berggebiete	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Standortförderung und Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortpromotion sowie Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortentwick- lung und Touris- mus des Amtes für Wirtschaft und Arbeit
VD.A.03 <sup>3</sup>	Volks- wirtschafts- departement	Abschluss von Teil- und Schlusszahlungs- vereinbarungen	Art. 1 der Vollzugs- verordnung zur Bundesgesetz- gebung über Investitionshilfe für Berggebiete	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Standortförderung und Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortpromotion sowie Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortentwick- lung und Touris- mus des Amtes für Wirtschaft und Arbeit

1 sGS 140.1.

2 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

3 Geändert durch Abschnitt II Ziff. 1 des Nachtrags zur V über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 22. Januar 2013, nGS 48–60 (sGS 361.11).

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.A.04 <sup>4</sup>	Volkswirtschaftsdepartement	Fristverlängerungen für die Einreichung von Sicherheiten und Schlussabrechnungen	Art. 1 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Standortförderung und Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortpromotion sowie Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortentwicklung und Tourismus des Amtes für Wirtschaft und Arbeit
VD.A.05 <sup>4</sup>	Volkswirtschaftsdepartement	Auszahlung von Zinskostenbeiträgen nach Förderverordnung	Art. 1 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Standortförderung und Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortpromotion sowie Leiterin oder Leiter der Abteilung Standortentwicklung und Tourismus des Amtes für Wirtschaft und Arbeit
VD.A.06 <sup>4</sup>	Volkswirtschaftsdepartement	Jährliche Aufteilung der kantonalen Zusicherungslimite auf die Regionen	Art. 1 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit
VD.A.07	Volkswirtschaftsdepartement	Ausübung der Klägerrechte in Strafverfahren bei Widerhandlungen gegen umweltrelevante Bestimmungen des Waldrechts	Art. 38 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Kantons- oberförsterin oder Kantons- oberförster

4 Geändert durch Abschnitt II Ziff. 1 des Nachtrags zur V über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 22. Januar 2013, nGS 48–60 (sGS 361.11).

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.A.08	Volks-wirtschafts-departement	Regelung der Fischereiausübung in öffentlichen Badeanstalten und Häfen	Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee	Leiterin oder Leiter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
VD.A.09	Volks-wirtschafts-departement	Genehmigung von Bewirtschaftungsverträgen, Auszahlungslisten und Vernetzungsprojekten für die Abgeltung von ökologischen Leistungen; Antrag für Bundesbeiträge	Art. 14 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen und Anhang 2 der Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen	Leiterin oder Leiter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei sowie Leiterin oder Leiter der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
VD.A.10	Volks-wirtschafts-departement	Ausübung der Rechte eines Klägers bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes sowie in Jagd- und Fischereianglegenheiten	Art. 38 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Leiterin oder Leiter und zuständige Abteilungsleiterin oder zuständiger Abteilungsleiter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
VD.A.11 <sup>5</sup>	Volkswirtschaftsdepartement	Lotteriebewilligungen und Abtretung von Kontingenten, Zustimmung zu einer Tombola und zu einem Vorverkauf	Art. 3 und 10 Abs. 2, Art. 12 <sup>bis</sup> Abs. 2 und Art. 13 <sup>bis</sup> Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten	Leiterin oder Leiter sowie juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des departementalen Rechtsdienstes
VD.B.01.01 <sup>6</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Verfügungen, Verwaltungsmaßnahmen, Genehmigungen, Bewilligungen, Kontrollen und Anzeigen	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel in Verbindung mit Art. 2 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsinspektorat

5 Eingefügt durch Abschnitt II Ziff. 1 des XI. Nachtrags zum Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei vom 14. März 2017, nGS 2017-023 (sGS 141.3).

6 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.01.02 <sup>7</sup>	...	...	...	...
VD.B.01.03 <sup>7</sup>	...	...	...	...
VD.B.01.04 <sup>7</sup>	...	...	...	...
VD.B.01.05 <sup>8</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Erteilen und Entzug von Bewilligungen für die Ausübung des Reisendengewerbes	Art. 2, 8 und 10 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Hauptabteilung Support
VD.B.01.06 <sup>8</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Erteilen und Entzug von Bewilligungen zur Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten	Art. 2 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Support
VD.B.01.07 <sup>9</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Verfügen von Massnahmen und Sanktionen	Art. 1b Abs. 2 und Art. 9 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Arbeitsbedingungen, Leiterin oder Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt und vom Hauptabteilungsleiter bezeichnete Sachbearbeiterin oder bezeichneter Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsmarkt
VD.B.01.08 <sup>9</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit (als kantonale Arbeitsmarktbehörde)	Arbeitsbewilligung für Ausländerinnen und Ausländer: Verfügungen und Sanktionen	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer; Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsmarkt

7 Aufgehoben durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

8 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

9 Geändert durch V. Nachtrag vom 8. Dezember 2015, nGS 2016-001.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.01.09 <sup>10</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Erteilen und Entzug von Bewilligungen für die Ausübung bewilligungspflichtiger Aktivitäten	Art. 3 bis 7 und 10 des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Hauptabteilung Support
VD.B.01.10 <sup>11</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Gebührenerhebung für die Kosten der Kontrollen	Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Arbeitsbedingungen, Leiterin oder Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt und vom Hauptabteilungsleiter bezeichnete Sachbearbeiterin oder bezeichneter Sachbearbeiter der Abteilung Arbeitsmarkt
VD.B.02.01 <sup>12</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit (als kantonale Amtsstelle)	Vollzug der Arbeitslosenversicherung	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung	– Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Arbeitslosenversicherung – Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Abteilung RAV-Koordination einschliesslich Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Bereichs Kurzarbeit / Schlechtwetter

10 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

11 Eingefügt durch V. Nachtrag vom 8. Dezember 2015, nGS 2016-001.

12 Geändert durch Abschnitt II Ziff. 1 des Nachtrags zur V über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 22. Januar 2013, nGS 48–60 (sGS 361.11).

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.02.01 <i>(Fortsetzung)</i>				<ul style="list-style-type: none"> <li>– Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Abteilung Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen</li> <li>– Leiterin oder Leiter und Personalberaterin oder Personalberater der regionalen Arbeitsvermittlungszentren</li> <li>– Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Abteilung Arbeitslosenkasse</li> <li>– Leiterin oder Leiter und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Rechtsdienstes</li> </ul>
VD.B.02.02 <sup>13</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit (als kantonale Amtsstelle)	Vollzug der Arbeitslosenversicherung; Vertragsabschluss	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung	Amtsleiterin oder Amtsleiter, Leiterin oder Leiter der Hauptabteilung Arbeitslosenversicherung und Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes: kollektiv zu zweien
VD.B.02.03 <sup>14</sup>	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung und Bewilligung zum Personalverleih	Art. 2 bis 5 und Art. 12 bis 16 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih	Leiterin oder Leiter sowie juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechtsdienstes sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bewilligungsstelle für private Vermittler

13 Geändert durch Abschnitt II Ziff. 1 des Nachtrags zur V über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 22. Januar 2013, nGS 48–60 (sGS 361.11).

14 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.03.01	Kantonsforstamt	Verfügung von Pflegeeingriffen, Erlass von Weisungen über Begründung und Pflege von Jungwald	Art. 24 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	Regionalförsterin oder Regionalförster
VD.B.03.02	Kantonsforstamt	Anordnen von Massnahmen betreffend Waldschäden	Art. 26 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	Regionalförsterin oder Regionalförster
VD.B.04.01 <sup>15</sup>	Landwirtschaftsamt	Vollzug der Direktzahlungsverordnung	Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Direktzahlungen
VD.B.04.02 <sup>15</sup>	Landwirtschaftsamt	Vollzug der Einzelkulturbeitragsverordnung	Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Direktzahlungen
VD.B.04.03 <sup>16</sup>	...	...	...	...
VD.B.04.04 <sup>15</sup>	Landwirtschaftsamt	Vollzug der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung	Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Direktzahlungen
VD.B.04.05	Landwirtschaftsamt	Bewilligung von Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot	Art. 60 Abs. 1 Bst. a und d des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht in Verbindung mit Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Bereichs bäuerliches Bodenrecht
VD.B.04.06	Landwirtschaftsamt	Bewilligung zum Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken: Erteilen der Bewilligung an Selbstbewirtschafter	Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht in Verbindung mit Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Bereichs bäuerliches Bodenrecht

15 Geändert durch Abschnitt II des IV. Nachtrags zur Landwirtschaftsverordnung vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-041.

16 Aufgehoben durch Abschnitt II des IV. Nachtrags zur Landwirtschaftsverordnung vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-041.



Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.04.07	Landwirtschaftsamt	Bewilligung zum Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken: Erteilen von Ausnahmegewilligungen	Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht in Verbindung mit Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Amtsleiterin oder Amtsleiter
VD.B.04.08	Landwirtschaftsamt	Bewilligung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe	Art. 42 ff. des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht in Verbindung mit Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Bereichs landwirtschaftliche Pacht
VD.B.04.09 <sup>17</sup>	Landwirtschaftsamt	Grundbuchanmerkungen bei Strukturverbesserungen: Bodenverbesserungen	Art. 104 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes und Art. 42 der eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Strukturverbesserungen und BGGB
VD.B.04.10 <sup>17</sup>	Landwirtschaftsamt	Grundbuchanmerkungen bei Strukturverbesserungen: Landwirtschaftliche Gebäude	Art. 104 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes und Art. 42 der eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung	Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen

<sup>17</sup> Geändert durch Abschnitt II des IV. Nachtrags zur Landwirtschaftsverordnung vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-041.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.04.11 <sup>18</sup>	Landwirtschaftsamt	Vollzug des Pflanzenschutzes im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Pflanzenschutz; Art. 56 Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung	Leiterin oder Leiter der Fachstelle für Pflanzenschutz
VD.B.04.12 <sup>18</sup>	Landwirtschaftsamt	Vollzug des Pflanzenschutzes im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau: Vorschriften zur Überwachung, Information und Bekämpfung anderer Schadorganismen	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Pflanzenschutz; Art. 56 Abs. 3 der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung	Amtsleiterin oder Amtsleiter
VD.B.04.13	Landwirtschaftsamt	Vollzug der Vorschriften über den Weinbau	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Weinbau; Art. 30 Bst. a und Art. 41 der Landwirtschaftsverordnung	Leiterin oder Leiter der Fachstelle für Weinbau
VD.B.04.14	Landwirtschaftsamt	Vollzug der Vorschriften über den Weinbau: Weisungen betreffend Weinlesekontrolle und kontrollierte Ursprungsbezeichnung	Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Weinbau; Art. 30 Bst. a und Art. 41 der Landwirtschaftsverordnung	Amtsleiterin oder Amtsleiter
VD.B.05.01	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Registrierung von Präparatoren und Bewilligung von Ausnahmen für den gewerbmässigen Handel	Art. 62 Abs. 2 und 3 der Jagdverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Jagd des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei

<sup>18</sup> Geändert durch Abschnitt II des IV. Nachtrags zur Landwirtschaftsverordnung vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-041.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.05.02 <sup>19</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Bewilligung zum Krebsfang sowie Bewilligung besonderer Geräte und Fangmethoden für fischereiwirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke	Art. 15 Abs. 1 und Art. 19 der Fischereiverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Fischerei des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
VD.B.05.02.01 <sup>20</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Bewilligung für technische Eingriffe	Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei	Leiterin oder Leiter der Abteilung Fischerei des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei sowie kantonale Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher
VD.B.05.03 <sup>19</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Bewilligungen und Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und nach der Naturschutzverordnung	Art. 22 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz; Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und 3, Art. 23 Abs. 2 und Art. 26 der Naturschutzverordnung	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei
VD.B.05.04 <sup>21</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Genehmigung von Bewirtschaftungsverträgen und Abrechnungslisten	Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei

19 Geändert durch Abschnitt II der V zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-042.

20 Geändert durch VIII. Nachtrag vom 27. Juni 2017, nGS 2017-046.

21 Eingefügt durch Abschnitt II der V zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-042.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.05.05 <sup>22</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Massnahmen und Entscheide im Wald	Art. 15 Bst. b der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter Kantonsforstamt
VD.B.05.06 <sup>22</sup>	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Massnahmen und Entscheide betreffend Natur und Landschaft	Art. 15 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter der Abteilung Natur und Landschaft

22 Eingefügt durch VIII. Nachtrag vom 27. Juni 2017, nGS 2017-046.

Anhang**Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 27  
des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup>****Departement des Innern (DI)**

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.A.01	Departement des Innern	Namensänderung	Art. 30 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 7bis des Einführungs- gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiterin oder Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
DI.A.02	Departement des Innern	Eheungültigkeits- verfahren	Art. 106 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 7bis des Einführungs- gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiterin oder Leiter des Amtes für Bür- gerrecht und Zivil- stand, juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mitar- beiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
DI.A.03	Departement des Innern	Verfahren betref- fend Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft	Art. 9 Abs. 2 des eidgenössischen Partnerschafts- gesetzes und Art. 7bis des Einführungs- gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiterin oder Leiter des Amtes für Bür- gerrecht und Zivil- stand, juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mitar- beiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
DI.A.04 <sup>2</sup>	...	...	...	...
DI.A.04.01 <sup>3</sup>	Departement des Innern	Absehen von der Zustimmung eines Elternteils zur Adoption	Art. 265c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 4 der Einführungsver- ordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiterin oder Leiter und juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mit- arbeiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand

1 sGS 140.1.

2 Aufgehoben durch Abschnitt II Ziff. 2 des XI. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilge-  
setzbuch vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-017 (sGS 911.11).3 Eingefügt durch Abschnitt II Ziff. 2 des XI. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetz-  
buch vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-017 (sGS 911.11).

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.A.04.02 <sup>4</sup>	Departement des Innern	Verweigerung der Anhörung des urteilsfähigen Kindes zur Adoption	Art. 268a <sup>bis</sup> Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 4 der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiterin oder Leiter und juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mitarbeiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
DI.A.04.03 <sup>4</sup>	Departement des Innern	Anordnung der Vertretung des Kindes und Nichtanordnung der vom urteilsfähigen Kind beantragten Vertretung	Art. 268a <sup>ter</sup> des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 4 der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiterin oder Leiter und juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mitarbeiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
DI.A.04.04 <sup>5</sup>	...	...	...	...
DI.A.04.05 <sup>4</sup>	Departement des Innern	Aussprechung der Adoption, einschliesslich Bewilligung zur Weiterführung des bisherigen Namens einer zu adoptierenden volljährigen Person	Art. 268 und Art. 267a Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 4 der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiterin oder Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
DI.A.05	Departement des Innern	Feststellung des Bürgerrechts eines Findelkindes	Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiterin oder Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
DI.A.06 <sup>6</sup>	...	...	...	...

4 Eingefügt durch Abschnitt II Ziff. 2 des XI. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-017 (sGS 911.11).

5 Aufgehoben durch X. Nachtrag vom 30. Oktober 2018, nGS 2019-002.

6 Aufgehoben durch Abschnitt II Ziff. 2 des XI. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-017 (sGS 911.11).

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.A.06.01 <sup>7</sup>	Departement des Innern	Vertretung des Kantons St.Gallen vor Bundesbehörden in Bürgerrechtsfragen und Übermittlung der Einbürgerungsgesuche an die zuständige Bundesbehörde	Art. 53 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiterin oder Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand, juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mitarbeiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand, Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Bürgerrecht und Namensänderungen
DI.A.06.02 <sup>7</sup>	Departement des Innern	Abschreibung des Verfahrens bei Hinfälligkeit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer	Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiterin oder Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
DI.A.07	Departement des Innern	Bürgerrechtsentlassung	Art. 46 Abs. 1 und 3 und Art. 49 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiterin oder Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand, Leiterin oder Leiter der Abteilung Bürgerrecht und Namensänderungen
DI.A.08	Departement des Innern	Feststellung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts	Art. 51 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiterin oder Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
DI.A.09	Departement des Innern	Beschwerde in Bürgerrechtsangelegenheiten	Art. 54 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiterin oder Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand

<sup>7</sup> Eingefügt durch Abschnitt II Ziff. 2 des XI. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-017 (sGS 911.11).

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.A.10	Departement des Innern	Nichtigerklärung der Einbürgerung	Art. 50 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiterin oder Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
DI.A.11	Departement des Innern	Fristverlängerung zur Anpassung von Vereinbarungen	Art. 15 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 3 des Gemeindevereinigungs-gesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Gemeinden
DI.A.12	Departement des Innern	Genehmigung von Gemeindeordnung sowie Vereinbarungen über Zweckverbände und Gemeindeverbände	Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Gemeinden
DI.A.13	Departement des Innern	Ausnahmebewilligung für Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde	Art. 84 Abs. 2 des Gemeindegesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Gemeinden
DI.A.14	Departement des Innern	Genehmigung der Ausnahmen von der Abschreibungsdauer	Art. 111 Abs. 2 zweiter Satz des Gemeindegesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Gemeinden
DI.A.15	Departement des Innern	Kontenrahmen	Art. 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden	Leiterin oder Leiter des Amtes für Gemeinden
DI.A.16	Departement des Innern	Anrechnung von Ausgaben im Finanzausgleich bis Fr. 200 000.–	Art. 36 Abs. 1 Bst. b und Art. 39 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz	Leiterin oder Leiter des Amtes für Gemeinden
DI.A.17 <sup>8</sup>	...	...	...	...
DI.A.18 <sup>9</sup>	...	...	...	...

8 Aufgehoben durch Abschnitt II Ziff. 1 des XIV.Nachtrags zur VV zum Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 11. Dezember 2018, nGS 2019-020.

9 Aufgehoben durch III.Nachtrag vom 11. Juni 2013, nGS 2013-001.



## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.A.19 <sup>10</sup>	Departement des Innern	Erteilung und Widerruf der Unterstellung von sozialen Einrichtungen des Bereichs A (ohne Sonderschulen) sowie der Anerkennung von Einrichtungen des Bereichs B nach der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE	Art. 3 und 4 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE und Art. 15 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Soziales
DI.A.20	Departement des Innern	Wirtschaftliche Aufsicht (Genehmigung von Voranschlag, Jahresrechnung, IVSE-Leistungsabgeltung und unvorhersehbaren Ausgaben) sowie Festlegung der anrechenbaren Kosten	Art. 7 und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE	Leiterin oder Leiter des Amtes für Soziales
DI.A.21	Departement des Innern	Geschäftsverkehr in der interkantonalen Sozialhilfe	Art. 29 des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Sozialhilfe des Amtes für Soziales
DI.A.22	Departement des Innern	Richtigstellungsbegehren und Einsprachen in der interkantonalen Sozialhilfe	Art. 28 und 33 des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes	Leiterin oder Leiter der Abteilung Familie und Sozialhilfe des Amtes für Soziales
DI.A.23	Departement des Innern	Beschwerden gegen Abweisungsbeschlüsse in der interkantonalen Sozialhilfe	Art. 34 Abs. 2 des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes	Leiterin oder Leiter der Abteilung Familie und Sozialhilfe des Amtes für Soziales

<sup>10</sup> Geändert durch Art. 49 der V über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 11. Dezember 2012, nGS 48–38 (sGS 381.41).

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.A.24 <sup>11</sup>	Departement des Innern	Erteilung und Entzug der Betriebsbewilligung für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	Art. 11 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Behinderung des Amtes für Soziales
DI.A.25 <sup>12</sup>	Departement des Innern	Erteilung und Widerruf der Betriebsbewilligung für private Betagten- und Pflegeheime	Art. 32 des Sozialhilfegesetzes; Art. 2 und 5 der Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime	Leiterin oder Leiter der Abteilung Alter des Amtes für Soziales
DI.A.26 <sup>12</sup>	Departement des Innern	Erteilung und Entzug der Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen	Art. 22 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung; Verordnung über die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen	Leiterin oder Leiter der Abteilung Alter des Amtes für Soziales
DI.A.27	Departement des Innern	Bewilligung der vereinfachten Veröffentlichung	Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst
DI.A.28	Departement des Innern	Verzicht auf Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrags	Art. 83bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst

11 Geändert durch Art. 49 der V über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 11. Dezember 2012, nGS 48–38 (sGS 381.41).

12 Fassung gemäss II. Nachtrag vom 10. Januar 2012, nGS 47–1.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.A.29	Departement des Innern	Beschwerde-erhebung und Beschwerdeverzicht bei Bewilligungen für den Erwerb von Grundstücken	Art. 15 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; Art. 6 Abs. 2 des Einführungs-gesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst
DI.A.30 <sup>13</sup>	Departement des Innern	Administrative Aufsicht	Art. 8 des Einführungs-gesetzes zur Bundesgesetz-gebung über das Kindes- und Erwachsenen-schutzrecht	Leiterin oder Leiter der Abteilung Familie und Sozialhilfe des Amtes für Soziales
DI.A.31 <sup>14</sup>	Departement des Innern	Entscheid über Beiträge für ambulante Leistungen	Art. 5 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Soziales
DI.A.32 <sup>14</sup>	Departement des Innern	Abschluss der Leistungsvereinbarung oder Verfügung der Leistungsabteilung	Art. 16 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Soziales
DI.A.33 <sup>14</sup>	Departement des Innern	Verfügung der Aufnahme von Leistungsnutzenden in anerkannte Einrichtungen	Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Behinderung des Amtes für Soziales

13 Geändert durch Art. 10 der V über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften vom 11. Dezember 2012, nGS 48–47 (sGS 912.51).

14 Eingefügt durch Art. 49 der V über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 11. Dezember 2012, nGS 48–38 (sGS 381.41).

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.A.34 <sup>15</sup>	Departement des Innern	Entscheidung über Kostenbefreiung im Einzelfall	Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Behinderung des Amtes für Soziales
DI.A.35 <sup>16</sup>	Departement des Innern	Erteilung und Entzug der Betriebsbewilligung für gemischte Einrichtungen	Art. 39 b des Sozialhilfegesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Soziales
DI.A.36 <sup>17</sup>	Departement des Innern	Übertragung der Aufgaben betreffend Auskunft über die leiblichen Eltern, deren direkte Nachkommen und das Kind (Herkunftssuche) an spezialisierten Suchdienst	Art. 268 d Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 4 der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Leiterin oder Leiter der Abteilung Familie und Sozialhilfe sowie Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Adoptiv- und Pflegefamilien des Amtes für Soziales
DI.B.01.01	Amt für Bürgerrecht und Zivilstand	Führung des Sonderzivilstandsamtes	Art. 2 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Zivilstandsverordnung)	Leiterin oder Leiter der Abteilung Zivilstand
DI.B.01.02	Amt für Bürgerrecht und Zivilstand	Verfügungen betreffend ausländische Entscheidungen und Urkunden (Art. 32 IPRG)	Art. 23 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Zivilstand und juristische Sachbearbeiterin oder juristischer Sachbearbeiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand

15 Eingefügt durch Art. 49 der V über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 11. Dezember 2012, nGS 48–38 (sGS 381.41).

16 Eingefügt durch Art. 12 der V über gemischte Einrichtungen vom 11. Dezember 2012, nGS 48–37 (sGS 381.11).

17 Eingefügt durch X. Nachtrag vom 30. Oktober 2018, nGS 2019-002.

# 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.B.01.03	Amt für Bürgerrecht und Zivilstand	Beurkundungen von ausländischen Entscheiden und Urkunden, testamentarische Anerkennung eines Kindes, Namensänderung, Adoption und deren Aufhebung durch das Sonderzivilstandsamt	Art. 2 Abs. 2, Art. 23, Art. 41 Bst. c, Art. 42 Abs. 1 Bst. a und b der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (Art. 3 Abs. 2 der kantonalen Zivilstandsverordnung)	Sonderzivilstandsbeamtin oder Sonderzivilstandsbeamter der Abteilung Zivilstand
DI.B.01.04	Amt für Bürgerrecht und Zivilstand	Weitere Verfügungen als Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen	Art. 5 der kantonalen Zivilstandsverordnung, Art. 17 Abs. 1 und 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2, Art. 35 Abs. 2, Art. 36 Abs. 3, Art. 38 Abs. 3, Art. 45 Abs. 2, Art. 46, Art. 60 und Art. 92 Abs. 3, Art. 73, Art. 74, Art. 98 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Zivilstand
DI.B.01.05	Amt für Bürgerrecht und Zivilstand	Erhebung der Gebühren in Bürgerrechtsangelegenheiten	Art. 10 der Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Bürgerrecht und Namensänderungen
DI.B.02.01	Amtsnotariat	Beglaubigung	Art. 35ter Bst. a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter
DI.B.02.02	Amtsnotariat	Öffentliche Beurkundung	Art. 15 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.B.02.03	Amtsnotariat	Erbrechtliche Verfügungen einschliesslich deren Vollzug und amtliche Teilung	Art. 7 und 88 des Einführungs-gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter
DI.B.03.01 <sup>18</sup>	Amt für Soziales	Erteilung und Verweigerung von IVSE-Kosten-übernahme-garantien	Art. 12, 13, 14 und 17 der Verordnung zur Interkantona-len Vereinbarung für Soziale Einrich-tungen IVSE	Leiterin oder Leiter der Dienststelle Controlling, IVSE und Informatik des Amtes für Soziales sowie Sachbear-beiterin oder Sachbearbeiter der IVSE-Verbindungs-stelle
DI.B.03.02 <sup>18</sup>	Amt für Soziales	Erteilung und Verweigerung der Eignungs-bescheinigung und Bewilligung zur Aufnahme von Adoptivkindern und Pflegekindern	Art. 6 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Adoption; Art. 6 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern; Art. 4 und 7 der kantonalen Ver-ordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tages-pflegekindern	Leiterin oder Leiter der Ab-teilung Familie und Sozialhilfe sowie Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Adoptiv- und Pflegefamilien
DI.B.03.03	Amt für Soziales	Erteilung und Widerruf der Betriebsbewilligung für Kinder- und Jugend-einrichtungen	Art. 13 Abs. 1 und Art. 20 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern; Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime	Leiterin oder Leiter der Abteilung Kinder und Jugend des Amtes für Soziales

18 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.B.03.04 <sup>19</sup>	Amt für Soziales	Befristete Verfügung der Schliessung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, wenn Gefahr in Verzug ist	Art. 15 der Verordnung zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Behinderung des Amtes für Soziales
DI.B.03.05 <sup>20</sup>	Amt für Soziales	Schliessung von Betagten- und Pflegeheimen	Art. 12 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime	Leiterin oder Leiter der Abteilung Alter
DI.B.03.06 <sup>21</sup>	Amt für Soziales	Befristete Verfügung der Schliessung von gemischten Einrichtungen, wenn Gefahr im Verzug ist	Art. 10 der Verordnung über gemischte Einrichtungen	Leiterin oder Leiter des Amtes für Soziales
DI.B.03.07 <sup>22</sup>	Amt für Soziales	Aufsicht über Dienstleistungsangebote in der Familienpflege	Art. 20 a der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern; Art. 17 der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern	Leiterin oder Leiter der Abteilung Familie und Sozialhilfe
DI.B.03.08 <sup>23</sup>	Amt für Soziales	Betreibungsverfahren einschliesslich Rechtsöffnungsbegehren betreffend Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	Art. 10 <sup>bis</sup> Bst. c der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Sozialhilfe des Amtes für Soziales

19 Geändert durch Art. 49 der V über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 11. Dezember 2012, nGS 48–38 (sGS 381.41).

20 Fassung gemäss II. Nachtrag vom 10. Januar 2012, nGS 47–1.

21 Eingefügt durch Art. 12 der V über gemischte Einrichtungen vom 11. Dezember 2012, nGS 48–37 (sGS 381.11).

22 Eingefügt durch Art. 19 der V über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern vom 4. Dezember 2012, nGS 48–46 (sGS 912.3).

23 Eingefügt durch Abschnitt II des XII. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. April 2019, nGS 2019-036 (sGS 911.11).

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.B.04 <sup>24</sup>	Grundbuchinspektorat	Entscheid über Bewilligungspflicht, Bewilligung und Widerruf einer Bewilligung betreffend Grundstückserwerb durch Personen im Ausland sowie Kontrolle und Vollzug	Art. 15 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) <sup>25</sup> ; Art. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland <sup>26</sup>	Juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mitarbeiter des Grundbuchinspektorats
DI.B.05 <sup>27</sup>	...	...	...	...
DI.B.05.01 <sup>28</sup>	Amt für Kultur	Massnahmen und Entscheide betreffend Baudenkmäler	Art. 10 Bst. d der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter der Abteilung Denkmalpflege
DI.B.05.02 <sup>28</sup>	Amt für Kultur	Massnahmen und Entscheide betreffend archäologische Denkmäler, ausgenommen Vereinbarungen über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für die Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern	Art. 10 Bst. d der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter der Abteilung Archäologie
DI.B.05.03 <sup>28</sup>	...	...	...	...
DI.B.05.04 <sup>29</sup>	Amt für Kultur	Massnahmen und Entscheide betreffend archäologische Funde	Art. 22, Art. 23 und Art. 24 des Kulturerbegesetzes	Leiterin oder Leiter der Abteilung Archäologie

24 Eingefügt durch III. Nachtrag vom 11. Juni 2013, nGS 2013-001.

25 SR 211.412.41.

26 sGS 914.1.

27 Aufgehoben durch Abschnitt II der V über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018, nGS 2018-052.

28 Aufgehoben durch Abschnitt II Ziff. 2 der Kulturerbeverordnung vom 18. Juni 2019, nGS 2019-048.

29 Eingefügt durch Abschnitt II Ziff. 2 der Kulturerbeverordnung vom 18. Juni 2019, nGS 2019-048.



## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.B.05.05 <sup>30</sup>	Amt für Kultur	Massnahmen und Entscheide betreffend archäologische Denkmäler und Fundstellen	Art. 27 und 28 des Kulturerbegesetzes	Leiterin oder Leiter der Abteilung Archäologie
DI.B.05.06 <sup>30</sup>	Amt für Kultur	Massnahmen und Entscheide betreffend bewegliches und immaterielles Kulturerbe	Art. 8 Abs. 2–4 sowie Art. 15 des Kulturerbegesetzes, Art. 4 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3, Art. 20–26 der Kulturerbeverordnung	Leiterin oder Leiter oder Fachperson Kulturerbe
DI.B.05.07 <sup>31</sup>	Amt für Kultur	Massnahmen und Entscheide betreffend Kantonsbeiträge	Art. 13 Abs. 3, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 20, Art. 21, Art. 22 und Art. 23 der Kulturförderungsverordnung	Leiterin oder Leiter oder Fachperson Kulturförderung

30 Eingefügt durch Abschnitt II Ziff. 2 der Kulturerbeverordnung vom 18. Juni 2019, nGS 2019-048.

31 Eingefügt durch Abschnitt II der Kulturförderungsverordnung vom 18. Juni 2019, nGS 2019-047.

Anhang**Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 27  
des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup>*****Bildungsdepartement (BLD)***

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BLD.A.01 <sup>2</sup>	Bildungs- departement	Anstellung und Anordnungen zur Gestaltung des Arbeitsverhältnisses (ohne Beförderung und Kündigung) für öffentlich-rechtliche Angestellte des Bildungsdepartementes	Art. 11 und 12 des Personalgesetzes	Leiterin oder Leiter des Dienstes für Recht und Personal
BLD.A.02 <sup>2</sup>	Bildungs- departement	Anstellung und Anordnungen zur Gestaltung des Arbeitsverhältnisses (ohne Beförderung und Kündigung) für das Verwaltungs- und Dienstpersonal der Mittelschulen	Art. 11 und 12 des Personalgesetzes	Rektorin oder Rektor der Mittelschule
BLD.A.03 <sup>2</sup>	Bildungs- departement	Anstellung und Anordnungen zur Gestaltung des Arbeitsverhältnisses (ohne Beförderung und Kündigung) für das Verwaltungs- und Dienstpersonal der Berufsfachschulen	Art. 11 und 12 des Personalgesetzes	Rektorin oder Rektor der Berufsfachschule

---

1 sGS 140.1.

2 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BLD.A.04 <sup>3</sup>	Bildungs-departement	Anstellung und Anordnungen zur Gestaltung des Arbeitsverhältnisses (ohne Beförderung und Kündigung) für Leitungen der Berufs- und Laufbahnberatungen	Art. 11 und 12 des Personalgesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Berufsbildung
BLD.A.05 <sup>3</sup>	Bildungs-departement	Anstellung und Anordnungen zur Gestaltung des Arbeitsverhältnisses (ohne Beförderung und Kündigung) für das Personal der Berufs- und Laufbahnberatungen	Art. 11 und 12 des Personalgesetzes	Leiterin oder Leiter der Zentralstelle für Berufsberatung
BLD.A.06	Bildungs-departement	Kostengutsprache für den Besuch einer Schule mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte	Art. 23 Bst. b des Staatsverwaltungs-gesetzes in Verbindung mit Art. 5 der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte	Leiterin oder Leiter des Amtes für Mittelschulen
BLD.A.07 <sup>4</sup>	...	...	...	...
BLD.A.08 <sup>4</sup>	...	...	...	...
BLD.A.09 <sup>4</sup>	...	...	...	...
BLD.A.10 <sup>4</sup>	...	...	...	...

3 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

4 Aufgehoben durch Abschnitt II Ziff. 1 der Sonderschulverordnung vom 3. Februar 2015, nGS 2015-020.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BLD.A.11	Bildungsdepartement	Erteilung von Urlaub bis zu vier Wochen an Lehrpersonen der Mittelschulen	Art. 38 Abs. 1 Bst. b der Mittelschulverordnung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Mittelschulen
BLD.A.12	Bildungsdepartement	Befreiung auswärtiger Schülerinnen und Schüler vom Schulgeld bei Gegenrecht des Herkunftskantons	Abschnitt III Ziff. 2 des Tarifs der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen	Leiterin oder Leiter des Amtes für Mittelschulen
BLD.A.13	Bildungsdepartement	Genehmigung des Benützungsgreglementes der Berufsfachschule	Art. 18 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Berufsbildung
BLD.A.14 <sup>5</sup>	Bildungsdepartement	Verfügung der heilpädagogischen Frühförderung vor der Schulpflicht	Art. 36 Abs. 1 Bst. b des Volksschulgesetzes	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Sonderpädagogik des Amtes für Volksschule
BLD.A.15 <sup>5</sup>	Bildungsdepartement	Verfügung von behinderungsspezifischer Beratung und Unterstützung	Art. 36 Abs. 1 Bst. b des Volksschulgesetzes	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Sonderpädagogik des Amtes für Volksschule
BLD.A.16 <sup>5</sup>	Bildungsdepartement	Verfügung der fortgesetzten Sonderschulung nach der Schulpflicht	Art. 36 Abs. 1 Bst. b des Volksschulgesetzes	Leiterin oder Leiter der Abteilung Sonderpädagogik des Amtes für Volksschule
BLD.A.17 <sup>6</sup>	Bildungsdepartement	Kostengutsprache für den Kantonsbeitrag an die Sonderschulung	Art. 39 <sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Sonderpädagogik

5 Eingefügt durch Abschnitt II Ziff. 1 der Sonderschulverordnung vom 3. Februar 2015, nGS 2015-020.

6 Eingefügt durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BLD.A.18 <sup>7</sup>	Amt für Volksschule	Kostengutsprache für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in einer ausserkantonalen Sonderschule (einschliesslich Transport)	Art. 19 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE	Leiterin oder Leiter der Abteilung Sonderpädagogik
BLD.A.19 <sup>7</sup>	Amt für Volksschule	Kostengutsprache für behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienbetreuung	Kap. 4.5.1 des Sonderpädagogik-Konzepts für die Sonderschulung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Sonderpädagogik
BLD.A.20 <sup>7</sup>	Bildungsdepartement	Kostengutsprache für die Beschulung von Sonderschülerinnen und -schülern in einer Spitalschule	Kap. 13.1.7 des Sonderpädagogik-Konzepts für die Sonderschulung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Abteilung Sonderpädagogik
BLD.A.21 <sup>7</sup>	Bildungsdepartement	Erlass von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen für Verpflegung, Betreuung und Pflege	Kap. 13.1.6 des Sonderpädagogik-Konzepts für die Sonderschulung	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Finanzen in der Abteilung Sonderpädagogik
BLD.A.22 <sup>7</sup>	Bildungsdepartement	Genehmigung von Entnahmen aus dem Infrastrukturfonds im Betrag von Fr. 100 000.– bis 500 000.–	Art. 35 der Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen	Leiterin oder Leiter der Abteilung Sonderpädagogik
BLD.A.23 <sup>7</sup>	Bildungsdepartement	Entscheid über die Belegung von kantonalen Notfallplätzen in Sonderschulen	Kap. 3.4.1.e und 13.2.2 des Sonderpädagogik-Konzepts für die Sonderschulung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Sonderpädagogik
BLD.A.24 <sup>7</sup>	Bildungsdepartement	Festlegung der Pauschale Schule	Art. 23 der Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen	Leiterin oder Leiter der Abteilung Sonderpädagogik

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BLD.A.25 <sup>8</sup>	Bildungs-departement	Ausnahmebewilligung betreffend Ausbildungen an die Leitung der Sonderschule	Kap. 10.2.1 des Sonderpädagogik-Konzepts für die Sonderschulung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Sonderpädagogik
BLD.A.26 <sup>8</sup>	Bildungs-departement	Abschluss von Verträgen im Bereich der Lehrmittelbeschaffung und -herstellung bis zu einem Betrag von Fr. 50 000.–	Art. 22 des Volksschulgesetzes	Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Lehrmittelverlags
BLD.A.27 <sup>8</sup>	Bildungs-departement	Abschluss von Verträgen im Bereich der Lehrmittelbeschaffung und -herstellung ab einem Betrag von Fr. 50 000.–	Art. 22 des Volksschulgesetzes	Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Lehrmittelverlags gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Volksschule
BLD.B.01.01	Stipendien-abteilung	Zusprache von Stipendien und Studiendarlehen	Art. 33 Bst. a der Stipendienverordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Stipendienabteilung

## Anhang

**Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 27  
des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup>**
**Finanzdepartement (FD)**

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
FD.A.01 <sup>2</sup>	...	...	...	...
FD.A.02 <sup>3</sup>	...	...	...	...
FD.A.03 <sup>4</sup>	...	...	...	...
FD.A.04 <sup>4</sup>	...	...	...	...
FD.A.05 <sup>4</sup>	...	...	...	...
FD.A.06 <sup>4</sup>	...	...	...	...
FD.A.07 <sup>4</sup>	...	...	...	...
FD.A.08 <sup>5</sup>	Finanz- departement	Eröffnung, Mutation und Saldierung von Post- und Bank- konten als Inhaber sowie Erteilung von Unterschriftsrechten auf diesen Konten	Art. 36 Abs. 2 Ziff. 2 der Finanzhaushalts- verordnung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Finanzdienst- leistungen, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters des Amtes für Finanzdienstlei- stungen, Mitarbeite- rin oder Mitarbei- ter des Amtes für Finanzdienst- leistungen; jeweils kollektiv zu zweien

<sup>1</sup> sGS 140.1.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Abschnitt II Ziff. 1 des XI. Nachtrags zum Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei vom 14. März 2017, nGS 2017-023 (sGS 141.3).

<sup>3</sup> Aufgehoben durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

<sup>4</sup> Aufgehoben durch IV. Nachtrag vom 27. Januar 2015, nGS 2015-019.

<sup>5</sup> Geändert durch IV. Nachtrag vom 27. Januar 2015, nGS 2015-019.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
FD.B.01.01 <sup>6</sup>	Amt für Finanzdienstleistungen	Begründung, Änderung und Löschung von Grundpfandrechten im Bereich der Sondervermögen	Art. 35 Abs. 3 Ziff. 1 der Finanzhaushaltsverordnung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Finanzdienstleistungen, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters des Amtes für Finanzdienstleistungen
FD.B.01.02 <sup>7</sup>	...	...	...	...
FD.B.01.03 <sup>7</sup>	...	...	...	...
FD.B.01.04 <sup>7</sup>	...	...	...	...
FD.B.01.05 <sup>7</sup>	...	...	...	...
FD.B.01.06 <sup>7</sup>	...	...	...	...
FD.B.02.01 <sup>8</sup>	Steueramt	Veranlagungsverfahren und Steuerveranlagungen	Art. 111, 112, 176, 177 und 178 des Steuergesetzes; Art. 130 und 131 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Steuerkommissärin oder Steuerkommissär, Fachfrau oder Fachmann
FD.B.02.02 <sup>8</sup>	Steueramt	Verfügungen über Steuerrechnungen, Steuerrückerstattungen und Zinsen, Haftungsverfügungen	Art. 210 ff. des Steuergesetzes; Art. 160 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Steuerkommissärin oder Steuerkommissär, Fachfrau oder Fachmann
FD.B.02.03 <sup>8</sup>	Steueramt	Vertretung im Steuerbezug	Art. 216 ff. des Steuergesetzes; Art. 165 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Fachfrau oder Fachmann Inkasso, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.04 <sup>8</sup>	Steueramt	Verfügungen über Grundstückswerte	Art. 178bis des Steuergesetzes	Steuerkommissärin oder Steuerkommissär

6 Geändert durch IV. Nachtrag vom 27. Januar 2015, nGS 2015-019.

7 Aufgehoben durch IV. Nachtrag vom 27. Januar 2015, nGS 2015-019.

8 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.



## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
FD.B.02.05 <sup>9</sup>	Steueramt	Einspracheverfahren und -entscheide sowie Vertretung in Rekurs- und Beschwerdesachen	Art. 181, 182 und 222 des Steuergesetzes; Art. 134, 135 und 142 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer; Art. 53 bis 55 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege	Steuerkommissärin oder Steuerkommissär, Fachfrau oder Fachmann, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.06 <sup>9</sup>	Steueramt	Erhebung von Beschwerden	Art. 196 und 270 des Steuergesetzes	Leiterin oder Leiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.07	Steueramt	Vertretung in Beschwerdesachen	Art. 62 und 64 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.08 <sup>9</sup>	Steueramt	Bussenverfügungen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten	Art. 256 des Steuergesetzes; Art. 174 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Steuerkommissärin oder Steuerkommissär, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.09	Steueramt	Vertretung in Strafverfahren	Art. 267 und 270 des Steuergesetzes	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.10	Steueramt	Entscheide über Steuerbefreiungen	Art. 80 des Steuergesetzes; Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.11 <sup>9</sup>	Steueramt	Entscheide über Revisionen	Art. 197 des Steuergesetzes; Art. 149 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung

<sup>9</sup> Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
FD.B.02.12 <sup>10</sup>	Steueramt	Berichtigungen	Art. 198 des Steuergesetzes; Art. 150 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Steuerkommissärin oder Steuerkommissär, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.13 <sup>10</sup>	Steueramt	Verfügungen über die Feststellung der Steuerpflicht	Art. 13, 14, 71 und 72 des Steuergesetzes; Art. 3, 4, 50 und 51 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Steuerkommissärin oder Steuerkommissär, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.14 <sup>10</sup>	Steueramt	Verfügungen über die Verweigerung der Akteneinsicht	Art. 165 Abs. 3 des Steuergesetzes; Art. 114 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Steuerkommissärin oder Steuerkommissär, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.15 <sup>10</sup>	Steueramt	Verfügungen über Nachsteuern	Art. 199 bis 202 des Steuergesetzes; Art. 151 und 153 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Steuerkommissärin oder Steuerkommissär im Fachbereich Nachsteuern, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.16 <sup>10</sup>	Steueramt	Verfügungen über Stundung und Erlass	Art. 224 des Steuergesetzes; Art. 166 und 167 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Fachfrau oder Fachmann Inkasso
FD.B.02.17 <sup>10</sup>	Steueramt	Verfügungen über Sicherstellungen	Art. 225 des Steuergesetzes; Art. 169 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Fachfrau oder Fachmann Inkasso, Steuerkommissärin oder Steuerkommissär, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung

<sup>10</sup> Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
FD.B.02.18 <sup>11</sup>	Steueramt	Eröffnung und Durchführung der Strafuntersuchung, Erlass von Strafbefehlen und Strafverfügungen	Art. 257 ff. des Steuergesetzes; Art. 182 und 183 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung und Fachfrau oder Fachmann für Steuerstrafen
FD.B.02.19 <sup>11</sup>	Steueramt	Verfügungen über die Quellensteuerpflicht und die Nachzahlungen von Quellensteuern	Art. 186 und 188 des Steuergesetzes; Art. 137 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Fachfrau oder Fachmann für Quellensteuern, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.20 <sup>11</sup>	Steueramt	Einspracheentscheide in Quellensteuer-sachen	Art. 189 in Verbindung mit Art. 182 des Steuergesetzes; Art. 139 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Fachfrau oder Fachmann für Quellensteuern, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.21 <sup>11</sup>	Steueramt	Verfügungen über den Steueraufschub zufolge Ersatzbeschaffung	Art. 190 des Steuergesetzes	Fachfrau oder Fachmann für Grundstücksgewinnsteuern
FD.B.02.22 <sup>11</sup>	Steueramt	Aufnahme von amtlichen Inventaren	Art. 204 des Steuergesetzes; Art. 154 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Fachfrau oder Fachmann für Inventarisationen
FD.B.02.23 <sup>11</sup>	Steueramt	Siegelung	Art. 208 Abs. 2 des Steuergesetzes; Art. 156 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Fachfrau oder Fachmann für Inventarisationen

<sup>11</sup> Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
FD.B.02.24 <sup>12</sup>	Steueramt	Fristwiederherstellung	Art. 30 <sup>ter</sup> des Gesetzes über die Verwaltungspflege; Art. 133 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.25 <sup>12</sup>	Steueramt	Erhebung von Strafanzeigen	Art. 274 des Steuergesetzes; Art. 93 Abs. 2 der Steuerverordnung; Art. 188 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung
FD.B.02.26 <sup>12</sup>	Steueramt	Revision der Registerführung und des Steuerbezugs in den Gemeindesteuerämtern	Art. 158 des Steuergesetzes; Art. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Abteilung Revision
FD.B.03.01 <sup>13</sup>	...	...	...	...
FD.B.03.02 <sup>13</sup>	...	...	...	...

<sup>12</sup> Eingefügt durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

<sup>13</sup> Aufgehoben durch Abschnitt II Ziff. 1 des IX. Nachtrags zum Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei vom 17. Mai 2016, nGS 2016-055 (sGS 141.3).

## Anhang

**Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 27  
des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup>**
**Baudepartement (BD)**

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BD.A.01	Bau- departement	Unterzeichnung von Grundbuchgeschäften beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats
BD.A.02	Bau- departement	Unterzeichnung von Grundbuchgeschäften beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats
BD.A.03	Bau- departement	Unterzeichnung von Grundbuchgeschäften beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	Verordnung zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats
BD.A.04	Bau- departement	Unterzeichnung von Grundbuchgeschäften beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats
BD.A.05	Bau- departement	Unterzeichnung von Grundbuchgeschäften beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats
BD.A.06	Bau- departement	Verfügungen und Festsetzungen beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats
BD.A.07	Bau- departement	Verfügungen und Festsetzungen beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats

<sup>1</sup> sGS 140.1.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BD.A.08	Bau-departement	Verfügungen und Festsetzungen beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	Verordnung zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats
BD.A.09	Bau-departement	Verfügungen und Festsetzungen beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats
BD.A.10	Bau-departement	Verfügungen und Festsetzungen beim Vollzug der staatlichen Wohnbauförderung	Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wohnbauförderung des Generalsekretariats
BD.A.11	Bau-departement	Entscheid über Konzessionen oder Bauvorhaben bei Eisenbahnen, Seilbahnen und Skiliften	Art. 25 Bst. f des Geschäftsreglementes der Regierung und der Staatskanzlei	Leiterin oder Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation
BD.A.12 <sup>2</sup>	...	...	...	...
BD.A.13 <sup>2</sup>	...	...	...	...
BD.A.14 <sup>3</sup>	Bau-departement	Einreichung von Baugesuchen sowie Sondernutzungsplänen für kantonale Hochbauvorhaben bzw. für kantonales Grundeigentum, ausgenommen über Grundstücke von Strassenprojekten und im Strassenunterhalt		Kantonsbaumeisterin oder Kantonsbaumeister

2 Aufgehoben durch VIII. Nachtrag vom 27. Juni 2017, nGS 2017-046.

3 Geändert durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BD.A.15 <sup>4</sup>	Bau-departement	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Staatsverwaltung, ausgenommen über Grundstücke von Strassenprojekten und im Strassenunterhalt		Kantonsbaumeisterin oder Kantonsbaumeister
BD.A.16 <sup>4</sup>	Bau-departement	Erhebung und Rückzug von Einsprachen und Rechtsmitteln bei Baubewilligungsverfahren von Dritten, soweit kantonales Grundeigentum betroffen ist, ausgenommen Grundstücke von Strassenprojekten und im Strassenunterhalt		Kantonsbaumeisterin oder Kantonsbaumeister
BD.A.17 <sup>5</sup>	Bau-departement	Einreichung von Rechtsmitteln und Vertretung in Rechtsmittelverfahren betreffend Verfügungen über Baugesuche des Kantons	Art. 152 des Planungs- und Baugesetzes	Kantonsbaumeisterin oder Kantonsbaumeister
BD.A.18	Bau-departement	Erlass von Verfügungen nach der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen über Ausschreibungen, Ausschluss von Anbietern und Abbruch des Verfahrens		Leiterin oder Leiter der Zentralen Dienste des Hochbauamtes
BD.A.19	Bau-departement	Abschluss und Vollzug der Grundbuchgeschäfte für die Regierung und die Departemente im Bereich des Finanz- und Verwaltungswesens		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes für Grundstücksgeschäfte im Tiefbauamt

4 Geändert durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

5 Geändert durch VIII. Nachtrag vom 27. Juni 2017, nGS 2017-046.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BD.A.20	Bau-departement	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Liegenschaften des Verwaltungsvermögens von Kantonsstrassenprojekten		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes für Grundstücksgeschäfte
BD.A.21	Bau-departement	Erhebung und Rückzug von Straf- und Zivilklagen über Sachbeschädigungen usw. im Zusammenhang mit kantonalen Hochbauten sowie Kantonsstrassen		Kantonsbaumeisterin oder Kantonsbaumeister und Kantonsingenieurin oder Kantonsingenieur
BD.A.22	Bau-departement	Persönliche Anzeige nach Strassengesetz	Art. 42 des Strassengesetzes	Kantonsingenieurin oder Kantonsingenieur
BD.A.23	Bau-departement	Genehmigung der Teilstrassenpläne	Art. 13 des Strassengesetzes	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes des Tiefbauamtes
BD.A.24 <sup>6</sup>	Bau-departement	Landerwerb und Abschluss der Dienstbarkeitsverträge für das Rheinunternehmen bis Fr. 100 000.–		Leiterin oder Leiter der Abteilung Rhein und Hydrometrie des Amtes für Wasser und Energie
BD.A.25	Bau-departement	Abschluss von Verträgen für Schallschutzmassnahmen nach eidgenössischer Lärmschutzverordnung		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes für Grundstücksgeschäfte im Tiefbauamt
BD.A.26	Bau-departement	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Strassenunterhalt		Strasseninspektorin oder Strasseninspektor
BD.A.27 <sup>6</sup>	Bau-departement	Persönliche Anzeige nach Wasserbaugesetz	Art. 25 des Wasserbaugesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie



## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BD.A.28 <sup>7</sup>	Bau-departement	Genehmigung der wasserbaulichen Massnahmen	Art. 32 des Wasserbaugesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie und Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes des Tiefbauamtes
BD.A.29 <sup>7</sup>	Bau-departement	Bewilligungen für den Materialbezug aus dem Rhein	Art. 1 f. der Verordnung über den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie
BD.A.30 <sup>7</sup>	Bau-departement	Genehmigung von Vereinbarungen über Zweck- und Gemeindeverbände im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umwelt	Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Umwelt und Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt
BD.A.30.01 <sup>8</sup>	Bau-departement	Genehmigung von Vereinbarungen über Zweck- und Gemeindeverbände im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Wasser und Energie	Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie und Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt
BD.A.31 <sup>7</sup>	Bau-departement	Genehmigung des generellen Entwässerungsplans	Art. 5 Abs. 2 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie
BD.A.32 <sup>7</sup>	Bau-departement	Genehmigung von Vereinbarungen über gemeinsame öffentliche Abwasseranlagen	Art. 8 Abs. 1 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie und Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt

7 Geändert durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

8 Eingefügt durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BD.A.33 <sup>9</sup>	Bau-departement	Einteilung der Gewässerschutzbereiche	Art. 27 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie
BD.A.34 <sup>9</sup>	Bau-departement	Genehmigung des Umgrenzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften	Art. 32 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie
BD.A.35 <sup>10</sup>	Bau-departement	Vollzug der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften bei Verleihungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung	Art. 4 der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie und Leiterin oder Leiter der Abteilung Wasserkraft
BD.A.36 <sup>9</sup>	Bau-departement	Fortleitung von Quell- oder Grundwasser über die Kantonsgrenze	Art. 10 des Gesetzes über die Gewässernutzung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie
BD.A.37 <sup>9</sup>	Bau-departement	Verleihung von Wassernutzungsrechten	Art. 13 des Gesetzes über die Gewässernutzung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie
BD.A.38 <sup>9</sup>	Bau-departement	Verfügung über die gemeinsame Nutzung eines Gewässers	Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie
BD.A.39 <sup>9</sup>	Bau-departement	Zustimmung zur Übertragung einer Verleihung	Art. 23 des Gesetzes über die Gewässernutzung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie
BD.A.40 <sup>9</sup>	Bau-departement	Anerkennung von ohne Verleihung betriebenen Nutzungsanlagen	Art. 51 des Gesetzes über die Gewässernutzung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie

9 Geändert durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

10 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BD.A.41 <sup>11</sup>	Bau-departement	Ausübung der Rechte eines Klägers bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltrechts	Art. 38 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Umwelt und Leiterin oder Leiter des Amtes für Wasser und Energie sowie Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt
BD.A.41.01 <sup>12</sup>	Bau-departement	Herausgabe amtlicher Akten in Strafverfahren	Art. 56 <sup>quater</sup> des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung in Verbindung mit Art. 37 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt
BD.B.01.01 <sup>13</sup>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Verfügungen über Ausnahmebewilligungen betreffend Gewässerabstand, Waldabstand und Zonenkonformität innerhalb der Bauzonen nach dem Planungs- und Baugesetz	Art. 8 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter Abteilung Ortsplanung
BD.B.01.02 <sup>13</sup>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Verfügungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	Art. 9 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter Abteilung Bauen ausserhalb der Bauzonen

11 Geändert durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

12 Eingefügt durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

13 Geändert durch VIII. Nachtrag vom 27. Juni 2017, nGS 2017-046.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BD.B.01.02.01 <sup>14</sup>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Verfügungen über Ausnahmegewilligungen betreffend Gewässerabstand und Waldabstand ausserhalb der Bauzonen nach dem Planungs- und Baugesetz	Art. 8 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter Abteilung Bauen ausserhalb der Bauzonen
BD.B.01.03	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Verfügungen nach der Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung	Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung	Kantonsgeometerin oder Kantonsgeometer
BD.B.01.04 <sup>14</sup>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Stellungnahme und Kenntnisnahme betreffend kommunale Richtpläne	Art. 3 Bst. a und b der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation
BD.B.01.05 <sup>14</sup>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Vorprüfung kommunaler Nutzungspläne	Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Kreisplanerin oder Kreisplaner
BD.B.01.06 <sup>14</sup>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Genehmigung kommunaler Nutzungspläne	Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation
BD.B.01.07 <sup>14</sup>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Rekursvernehmlassungen in Rechtsmittelverfahren betreffend Genehmigungsverfahren von kommunalen Nutzungsplänen	Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

<sup>14</sup> Eingefügt durch VIII. Nachtrag vom 27. Juni 2017, nGS 2017-046.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BD.B.01.08 <sup>15</sup>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Veranlagung und Erhebung der Mehrwertabgabe sowie Anmeldung zur Eintragung und Löschung des gesetzlichen Pfandrechts	Art. 4 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation
BD.B.01.09 <sup>15</sup>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Zustimmungen zu Baubewilligungen im Gewässerraum und zur Unterschreitung des Abstands nach Art. 90 Abs. 2 und 3 des Planungs- und Baugesetzes	Art. 6 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter der Abteilung Ortsplanung
BD.B.02.01 <sup>16</sup>	...	...	...	...
BD.B.02.02 <sup>16</sup>	...	...	...	...
BD.B.02.03 <sup>16</sup>	...	...	...	...
BD.B.02.04	Tiefbauamt	Verfügungen nach dem Strassengesetz für Kantonsstrassen	Art. 1 der Strassenverordnung	Strasseninspektorin oder Strasseninspektor und Leiterin oder Leiter des Dienstes für Grundstücksgeschäfte
BD.B.03.01 <sup>17</sup>	Amt für Umwelt	Verfügungen sowie Kontroll- und Abnahmeberichte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umwelt	Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung; Rohrleitungsgesetzgebung; Landwirtschaftsgesetzgebung; Chemikaliengesetzgebung	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter und Sektionsleiterin oder Sektionsleiter des Amtes für Umwelt

15 Eingefügt durch VIII. Nachtrag vom 27. Juni 2017, nGS 2017-046.

16 Aufgehoben durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

17 Geändert durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BD.B.03.02 <sup>18</sup>	Amt für Umwelt	Stellungnahmen und Anträge der Umweltschutzfachstelle	Art. 10 c Abs. 1 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes; Art. 8 Abs. 3 und Art. 13 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Recht und UVP sowie Leiterin oder Leiter der Sektion UVP und Planbeurteilung
BD.B.03.03 <sup>19</sup>	Amt für Umwelt	Entscheid über Einsprachen	Art. 1 ff. des Gesetzes über Verfahrenskoordination in Bausachen in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 1.3 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt
BD.B.04.01 <sup>19</sup>	Amt für Wasser und Energie	Verfügungen sowie Kontroll- und Abnahmeberichte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Wasser und Energie	Umwelt-, Gewässerschutz- und Energiegesetzgebung; Gesetzgebung über die Gewässer-nutzung	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter
BD.B.04.02 <sup>19</sup>	Amt für Wasser und Energie	Entscheid über Einsprachen	Art. 1 ff. des Gesetzes über Verfahrenskoordination in Bausachen in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 1.3 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt
BD.B.04.03 <sup>19</sup>	Amt für Wasser und Energie	Abschluss der Verträge für das Rheinunternehmen	Wasserbaugesetz	Leiterin oder Leiter der Abteilung Rhein und Hydrometrie

18 Geändert durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

19 Eingefügt durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
BD.B.04.04 <sup>20</sup>	Amt für Wasser und Energie	Sondernutzungs-bewilligungen für Bauten und Anlagen über, in oder unter den Gewässern sowie auf oder über Strand- oder Seeboden	Art. 9 des Gesetzes über die Gewässer-nutzung; Art. 18 Abs. 3 der Vollzugsverord-nung zum Gesetz über die Gewässer-nutzung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wasserbau
BD.B.04.05 <sup>20</sup>	Amt für Wasser und Energie	Bewilligungen für den Materialbezug aus Oberflächen-gewässern	Art. 1 der Verordnung über den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern; Art. 1 der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutz-gesetzgebung	Leiterin oder Leiter der Abteilung Wasserbau
BD.B.04.06 <sup>21</sup>	Amt für Wasser und Energie	Zustimmungen im Zusammenhang mit Naturgefahren	Art. 7 der Ver-ordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter der Abteilung Naturgefahren

20 Eingefügt durch VII. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-033.

21 Eingefügt durch VIII. Nachtrag vom 27. Juni 2017, nGS 2017-046.

Anhang**Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 27  
des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup>****Sicherheits- und Justizdepartement (SJD)**

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.A.01 <sup>2</sup>	...	...	...	...
SJD.A.02	Sicherheits- und Justiz- departement	Unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeistän- dung	Art. 99 des Gesetzes über die Verwaltungs- rechtspflege	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes
SJD.A.03	Sicherheits- und Justiz- departement	Zwischenverfügung betreffend aufschie- bende Wirkung und vorsorgliche Massnahme im Ausländerrecht	Art. 18 und 51 des Gesetzes über die Verwaltungs- rechtspflege; Art. 17 und 64 Abs. 2 des Bundes- gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes
SJD.A.04	Sicherheits- und Justiz- departement	Verfügung betref- fend Vorschuss	Art. 21 des eidgenössischen Opferhilfegesetzes	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes
SJD.A.05	Sicherheits- und Justiz- departement	Verfügung betref- fend Entschädigung und Genugtuung bis Fr. 10 000.–	Art. 19 ff. des eidgenössischen Opferhilfegesetzes	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes
SJD.A.06	Sicherheits- und Justiz- departement	Verzicht auf Rückgriff	Art. 7 des eidgenössischen Opferhilfegesetzes	Leiterin oder Leiter des Rechtsdienstes

<sup>1</sup> sGS 140.1.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Abschnitt II des XII. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. April 2019, nGS 2019-036 (sGS 911.11).



Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.A.07	Sicherheits- und Justiz-departement	Verfügung betreffend nachträgliche richterliche Entschiede sowie Straf- und Massnahmenvollzug, ausgenommen gegenüber verwarnten und zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Straftätern	Art. 50 f. und 55 ff. des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Justizvollzug bei Verfügungen gegenüber Straftätern, bei denen nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugs-kommission eine Beurteilung der Gemeingefährlichkeit zu erfolgen hat
SJD.A.08	Sicherheits- und Justiz-departement	Verfügung betreffend nachträgliche richterliche Entschiede sowie Straf- und Massnahmenvollzug, ausgenommen gegenüber verwarnten und zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Straftätern	Art. 50 f. und 55 ff. des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Leiterin oder Leiter Straf- und Massnahmenvollzug in den übrigen Fällen
SJD.A.09	Sicherheits- und Justiz-departement	Verfügung betreffend Straf- und Massnahmenvollzug, ausgenommen gegenüber verwarnten und zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Straftätern	Art. 55 ff. des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Straf- und Massnahmenvollzugs: Gutheissung von Begehren um Bewilligung besonderer Vollzugsformen
SJD.A.10	Sicherheits- und Justiz-departement	Genehmigung der Wahl des Sektionschefs	Art. 2 des Gesetzes über das Militärwesen	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.A.11	Sicherheits- und Justizdepartement	Erteilung und Entzug der Anerkennung von Schiessvereinen sowie Prüfung der Statuten der Schiessvereine	Art. 125 Abs. 1 des eidgenössischen Militärgesetzes; Art. 19 und 51 der eidgenössischen Schiessverordnung	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz
SJD.A.12 <sup>3</sup>	Sicherheits- und Justizdepartement	Festlegung des Umfangs der Zugriffsberechtigung	Art. 3 der Verordnung über die kantonale Einwohnerdatenplattform	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Rechtsdienstes
SJD.B.01.01 <sup>4</sup>	Migrationsamt	Verfügungen betreffend Einreise und Aufenthalt	Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter
SJD.B.01.02 <sup>4</sup>	Migrationsamt	Verfügungen im Asylbereich	Bundesgesetzgebung über die Asylgewährung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter
SJD.B.01.03 <sup>4</sup>	Migrationsamt	Zwangsmassnahmen	Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter
SJD.B.01.04 <sup>5</sup>	Migrationsamt	Verfügungen Arrest	Art. 49 der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter
SJD.B.02.01 <sup>4</sup>	Kantonspolizei	Verfügungen, Anordnungen, Bewilligungen und Weisungen	Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Verkehrstechnik
SJD.B.02.02 <sup>6</sup>	...	...	...	...
SJD.B.02.03 <sup>6</sup>	...	...	...	...

3 Geändert durch Abschnitt II des Nachtrags zur V über die kantonale Einwohnerdatenplattform vom 22. November 2016, nGS 2017-008 (sGS 453.11).

4 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

5 Eingefügt durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

6 Aufgehoben durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.02.04 <sup>7</sup>	Kantonspolizei	Verfügungen betreffend Lagerung von Sprengmitteln	Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe	Leiterin oder Leiter Abteilung Sicherheitsfirmen / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.02.05 <sup>7</sup>	Kantonspolizei	Bewilligung zur Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche	Art. 15 Abs. 5 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Abteilung Sicherheitsfirmen / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.02.06 <sup>7</sup>	Kantonspolizei	Verfügungen, Beschlagnahmen	Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Abteilung Sicherheitsfirmen / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.02.07	Kantonspolizei	Waffenhandelsbewilligung	Art. 17 des eidgenössischen Waffengesetzes	Kommandantin oder Kommandant der Kantonspolizei
SJD.B.02.08 <sup>7</sup>	Kantonspolizei	Verfügung betreffend Seriefirewaffe, Einzug von Waffen	Art. 5, 20 und 31 des eidgenössischen Waffengesetzes	Leiterin oder Leiter Abteilung Sicherheitsfirmen / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.02.09 <sup>7</sup>	Kantonspolizei	Bewilligungen	Art. 51 und 51 <sup>bis</sup> des Polizeigesetzes; Privatdetektivverordnung und Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben	Leiterin oder Leiter Abteilung Sicherheitsfirmen / Waffen / Sprengstoffe
SJD.B.03.01 <sup>7</sup>	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Veranlagung von Abgaben, Einspracheentscheide, Betreibungen einschliesslich Rechtsöffnungsverfahren	Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben; Gesetz über die Wasserfahrzeugsteuer; Schwerverkehrsabgabegesetz	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter

<sup>7</sup> Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.03.02 <sup>8</sup>	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Zulassung von Fahrzeugen und Schiffen, Entzug von Kontrollschildern und Ausweisen, Fahrzeug- und Schiffsprüfungen	Art. 7 ff. des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes; Art. 10 ff. des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt; Art. 13.01 ff. der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, Verkehrsexpertin oder Verkehrs-experte und Schiffsexpertin oder Schiffsexperte
SJD.B.03.03 <sup>8</sup>	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Zulassung von Personen zum Strassen- und Schiffsverkehr einschliesslich Führerprüfungen und Kontrollfahrten, Massnahmen gegenüber Fahrzeug- und Schiffsführern	Art. 14 ff. des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes; Art. 16 ff. des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt; Art. 12.01 ff. der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, Verkehrsexpertin oder Verkehrs-experte und Schiffsexpertin oder Schiffsexperte
SJD.B.03.04 <sup>8</sup>	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Sonderbewilligungen	Art. 76 ff. der eidgenössischen Verkehrsregelungsverordnung; Art. 72 ff. der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung; Art. 7 und 30 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Personenbeförderung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.03.05 <sup>9</sup>	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Erteilung und Entzug von Bewilligungen für die Selbstabnahme typengeprüfter Fahrzeuge und CE-zertifizierter Schiffe sowie die Abgasnachuntersuchung und die periodische Kontrolle der Partikelfiltersysteme an Schiffsmotoren	Art. 29 ff. der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; Art. 100 a der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung; Art. 10 ff. der Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, Fachleiterin oder Fachleiter, Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, Verkehrsexpertin oder Verkehrsexperte
SJD.B.03.06 <sup>9</sup>	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Verfügung von Verkehrsanordnungen und Anbringung von Schifffahrtszeichen	Art. 36 ff. der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung; Art. 5.01 ff. der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Schifffahrt
SJD.B.03.07	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Zulassung von und Aufsicht über Fahrlehrpersonen und Fahrschulen	Art. 47 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, Fachleiterin oder Fachleiter
SJD.B.03.08 <sup>10</sup>	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Massnahmen und Entscheide betreffend Erhalt der Schiffbarkeit, Entfernen von Schifffahrtshindernissen sowie Sturmwarn- und Rettungsdienst	Art. 5, 6 und 26 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Schifffahrt

9 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

10 Eingefügt durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.04.01 <sup>11</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Disziplinarstrafverfügung	Art. 195 Abs. 4 des eidgenössischen Militärstrafgesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Kreiskommandantin oder Kreiskommandant
SJD.B.04.02 <sup>11</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Strafverfügung betreffend Kontrollwesen	Art. 38 und 39 der eidgenössischen Verordnung über das militärische Kontrollwesen	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Kreiskommandantin oder Kreiskommandant
SJD.B.04.03 <sup>11</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Beschwerdeentscheide gegen Bussenverfügungen der Sektionschefinnen und Sektionschefs	Art. 38 und 39 der eidgenössischen Verordnung über das militärische Kontrollwesen	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Kreiskommandantin oder Kreiskommandant
SJD.B.04.04 <sup>11</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Umwandlung von Bussen in Arrest	Art. 189 Abs. 6 des eidgenössischen Militärstrafgesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz und Kreiskommandantin oder Kreiskommandant
SJD.B.04.05 <sup>11</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Verfügungen nach der Bundesgesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe	Art. 1 der Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe	Leiterin oder Leiter Wehrpflichtersatzabgabe
SJD.B.04.06 <sup>12</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Vorzeitige Entlassung von Schutzdienstpflichtigen	Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Zivilschutz

11 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. Februar 2011, nGS 46–52.

12 Geändert durch Abschnitt II des XII. Nachtrags zur Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. April 2019, nGS 2019-036 (sGS 911.11).

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.04.07 <sup>13</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Verfügung über die Abkürzung von Ausbildungsgängen von Dienstpflichtigen	Art. 3 der Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse	Leiterin oder Leiter Zivilschutz
SJD.B.04.08 <sup>13</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Aufhebung von Schutzräumen	Art. 49 des eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes	Leiterin oder Leiter Bevölkerungsschutz
SJD.B.04.09 <sup>13</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Festlegung von Art, Anzahl und Ort von Bauten	Art. 24 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Bevölkerungsschutz
SJD.B.04.10 <sup>13</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Anordnung von Ersatzvornahmen, Festlegung von Ausgleichsgebieten, Festlegung der Mehrkosten je Schutzplatz	Art. 36 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Bevölkerungsschutz
SJD.B.04.11 <sup>14</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Verfügung der Gebühr für ein Duplikat-Dienstbüchlein	Art. 11 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über das militärische Kontrollwesen	Kreiskommandantin oder Kreiskommandant
SJD.B.04.12 <sup>13</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Verwendung von Ersatzbeiträgen	Art. 40bis Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Zivilschutz; bei Infrastrukturbelangen die Leiterin oder der Leiter Bevölkerungsschutz

13 Geändert durch Abschnitt II des XII. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. April 2019, nGS 2019-036 (sGS 911.11).

14 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. Februar 2011, nGS 46–52.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
SJD.B.04.13 <sup>15</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen zur Personalreserve	Art. 6bis Abs. 3 Bst. a der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Zivilschutz
SJD.B.04.14 <sup>15</sup>	Amt für Militär und Zivilschutz	Freiwillige Schutzdienstleistung	Art. 6 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz	Leiterin oder Leiter Zivilschutz
SJD.B.05.01 <sup>16</sup>	Amt für Feuerschutz	Brandschutztechnische Bewilligungen (Bauten, Nutzungsänderungen, Grossanlässe, Betriebsbewilligungen)	Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz; Art. 14 und 14 <sup>bis</sup> der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz	Leiterin oder Leiter der Abteilung Brandschutz oder Bereichsleiterin oder Bereichsleiter technischer Brandschutz
SJD.B.05.02 <sup>16</sup>	Amt für Feuerschutz	Aufforderung zur Mängelbehebung im Zusammenhang mit brandschutztechnischen Bewilligungen	Art. 21 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz	Leiterin oder Leiter der Abteilung Brandschutz oder Bereichsleiterin oder Bereichsleiter technischer Brandschutz

15 Geändert durch Abschnitt II des XII. Nachtrags zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. April 2019, nGS 2019-036 (sGS 911.11).

16 Eingefügt durch Abschnitt II Ziff. 1 des IX. Nachtrags zum Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei vom 17. Mai 2016, nGS 2016-055 (sGS 141.3).



Anhang**Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 27  
des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup>*****Gesundheitsdepartement (GD)***

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
GD.A.01	Gesundheits- departement	Anordnung einer Obduktion trotz Einspruch, wenn Verdacht auf eine übertragbare Krank- heit besteht	Art. 34 Abs. 2 des Gesundheits- gesetzes	Kantonsärztin oder Kantonsarzt
GD.A.02	Gesundheits- departement	Beschlagnahmung bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit	Art. 56 des Gesundheits- gesetzes	Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker: Heilmittel
GD.A.03	Gesundheits- departement	Beschlagnahmung bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit	Art. 56 des Gesundheits- gesetzes	Kantonschemikerin oder Kantonschemiker: Lebensmittel
GD.A.04	Gesundheits- departement	Beschlagnahmung bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit	Art. 56 des Gesundheits- gesetzes	Kantonsärztin oder Kantonsarzt: übrige Fälle
GD.A.05	Gesundheits- departement	Festlegung von Untersuchungs- und Impfprogrammen	Art. 3 der Verord- nung über den Schulärztlichen Dienst	Präventivmedizi- nerin oder Präventivmediziner
GD.A.06 <sup>2</sup>	...	...	...	...
GD.A.07 <sup>3</sup>	Gesundheits- departement	Erhebung von Strafklagen	Art. 47 Abs. 1 des Einführungsgeset- zes zur Schweize- rischen Straf- und Jugendstraf- prozessordnung	Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker: Heilmittel

1 sGS 140.1.

2 Aufgehoben durch Abschnitt II der V über die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten vom 13. Dezember 2016, nGS 2017-017 (sGS 321.12).

3 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
GD.A.08 <sup>4</sup>	Gesundheitsdepartement	Erhebung von Straffklagen	Art. 37 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	Kantonschemikerin oder Kantonschemiker: Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
GD.A.09	Gesundheitsdepartement	Befreiung vom ärztlichen Berufsgeheimnis bei Angestellten der kantonalen Spitäler, der Psychiatrieverbunde und des Zentrums für Labormedizin	Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Gesundheitsgesetzes	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst
GD.A.10 <sup>4</sup>	Gesundheitsdepartement	Ausübung von Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren	Art. 38 Abs. 1 des Einführungs-gesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung	Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt sowie amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt
GD.A.11	Gesundheitsdepartement	Bezeichnung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie der amtlichen Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren	Art. 3 Bst. a des Veterinär-gesetzes	Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt sowie amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt
GD.A.12 <sup>4</sup>	Gesundheitsdepartement	Erteilung und Entzug von Viehhandelspatenten	Art. 3 Bst. c des Veterinär-gesetzes	Amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt
GD.A.13 <sup>4</sup>	Gesundheitsdepartement	Entbindung von der Schweigepflicht bei der Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege	Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst

4 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

## 141.41

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
GD.A.14 <sup>5</sup>	Gesundheitsdepartement	Entbindung von der Schweigepflicht bei Chiropraktoren	Art. 19 der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst
GD.A.15 <sup>6</sup>	Gesundheitsdepartement	Verfügung von Verwarnung, Verweis oder Busse gegenüber Medizinalpersonen	Art. 43 des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst
GD.A.16 <sup>6</sup>	Gesundheitsdepartement	Verfügung von Verwarnung, Verweis oder Busse gegenüber Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	Art. 30 des eidgenössischen Psychologieberufegesetzes	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst
GD.A.17 <sup>6</sup>	Gesundheitsdepartement	Verfügung von Verwarnung, Verweis oder Busse gegenüber Personen, die selbständig einen Beruf der Gesundheitspflege ausüben	Art. 46 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst
GD.A.18 <sup>6</sup>	Gesundheitsdepartement	Zuschlagsverfügung im öffentlichen Beschaffungswesen	Art. 35 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen	Generalsekretärin oder Generalsekretär
GD.B.01.01 <sup>5</sup>	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	Verfügungen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle	Art. 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung	Amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt sowie amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent
GD.B.01.02	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	Verfügungen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle	Art. 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung	Kantonschemikerin oder Kantonschemiker

5 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

6 Eingefügt durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
GD.B.01.03 <sup>7</sup>	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	Verfügungen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle	Art. 1 Abs. 1 des Einführungs-gesetzes zur eidgenössischen Lebensmittel-gesetzgebung	Lebensmittel-inspektorin und Lebensmittel-inspektor sowie Lebensmittel-kontrolleurin und Lebensmittel-kontrolleur sowie leitende Mitar-beitende des kantonalen Labors
GD.B.01.04 <sup>7</sup>	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	Verfügungen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle	Art. 1 Abs. 1 des Einführungs-gesetzes zur eidgenössischen Lebensmittel-gesetzgebung	Trinkwasser-inspektorin und Trinkwasser-inspektor sowie Badwasser-inspektorin und Badwasser-inspektor
GD.B.01.05	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	Vollzug eidgenössische Chemikalien-gesetzgebung	Art. 31 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen	Kantonschemikerin oder Kantons-chemiker und Chemikalien-inspektorin oder Chemikalien-inspektor
GD.B.01.06 <sup>8</sup>	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	Verfügungen im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung	Art. 3 der Vollzugsverord-nung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz	Amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt sowie amtliche Fach-expertin oder amtlicher Fach-experte sowie amtliche Fach-assistentin oder amtlicher Fach-assistent
GD.B.01.07 <sup>8</sup>	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	Verfügungen im Rahmen der Tierarzneimittel-gesetzgebung	Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Heilmittel-verordnung	Amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt sowie amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent

7 Geändert durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

8 Eingefügt durch IX. Nachtrag vom 5. Dezember 2017, nGS 2018-001.

**141.41**

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
GD.B.01.08 <sup>9</sup>	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	Verfügungen im Rahmen der Tierseuchengesetzgebung	Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Veterinärgesetzes	Amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt sowie amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent
GD.B.01.09 <sup>9</sup>	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	Erhebung von Strafklagen	Art. 24 Abs. 3 und 4 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes; Art. 54 Abs. 1 <sup>bis</sup> und 1 <sup>ter</sup> des eidgenössischen Tierseuchengesetzes; Art. 47 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung; Art. 37 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	Amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt sowie amtliche Fachexpertin oder amtlicher Fachexperte sowie amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent; Tiererschutz, Tierseuchen, Tierarzneimittel und Lebensmittel